



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

NAME  
C. Müller

TELEFON  
089 1261-1054

TELEFAX  
089 1261-1625

E-MAIL  
Referat-IV2@stmas.bayern.de

nur per E-Mail: [landesverband@bshw.de](mailto:landesverband@bshw.de)  
Bayerisches Schullandheimwerk e.V.  
Rückerdorfer Str. 43  
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

15.05.2024

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

IV2/6522.05-2/34

DATUM  
02.10.2024

## **Investitionskostenförderung von Bayerischen Schullandheimen Anpassung des Förderverfahrens für die Zeit ab 4. Oktober 2024**

### Anlage

- 1 Übersicht der zuwendungsfähigen Ausgaben
- 1 Übersicht der pädagogischen Förderkriterien

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich Ihres Schreibens vom 15. Mai 2024 haben wir das bestehende Förderverfahren überprüft und sind dabei zu dem Ergebnis gekommen, die wesentlichen Grundlagen des Förderverfahrens und die wesentlichen Zuwendungsbedingungen unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis ab 4. Oktober 2024 wie folgt neu festzulegen:

### **Fördergrundlage:**

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften. Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwendungen aus diesem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung des abzuwägenden Interesses insoweit bewilligt werden können,

als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Zuwendungsantrag kann daher unter Umständen wegen Überzeichnung nicht bewilligt werden.

### **Zuwendungszweck:**

Die Investitionskostenförderung von Schullandheimen dient dazu, das bestehende landesweite Netz an Schullandheimen in Bayern auf einem qualitativ hochwertigen Niveau zu erhalten.

### **Finanzierungsart**

Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung (VV Nr. 2.2.2 zu Art. 44 BayHO).

### **Antragsberechtigte:**

Antragsberechtigte sind Träger von Schullandheimen, die Träger der freien Jugendhilfe oder Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 Abs. 1 SGB VIII, Art. 15 AGSG) sind.

### **Zuwendungsbedingungen:**

- Grundsätzlich können folgende Maßnahmen gefördert werden:
  - Modernisierung bestehender Schullandheime,
  - General- und Teilsanierungen von Schullandheimen gem. Nr. 2.1.3 der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie - FAZR),
  - Renovierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, inkl. Ersatzbeschaffungen, sofern diese zwingend erforderlich sind und/oder
  - Erwerb und ggfs. Umbau eines bestehenden Gebäudes, wenn dadurch ein an sich notwendiger Neu- oder Erweiterungsbau vermieden wird.
- Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn
  - die in der Anlage „pädagogische Förderkriterien“ definierten Voraussetzungen erfüllt sind,

- die zuwendungsfähigen Ausgaben bei kommunalen Gebietskörperschaften mindestens 100.000,00 Euro und bei anderen Antragstellern mindestens 10.000,00 Euro betragen,
  - das Schullandheim überwiegend für Schulklassen und schulische Gruppen genutzt wird und
  - Schulklassen und schulische Gruppen aus allen Teilen Bayerns die Buchung zu gleichen Konditionen möglich ist.
- Fassung für die Zeit vom 4. Oktober 2024 bis 31. Dezember 2024:  
Die Zuwendung beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, in besonders begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei finanzschwachen Trägern, bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei besonders finanzschwachen Trägern beträgt die Förderung bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Finanzschwache Träger sind solche, die nicht über Vermögen oder Einnahmen verfügen, die in einem angemessenen Umfang für den Förderzweck eingesetzt werden können. Als Einnahmen gelten in diesem Zusammenhang auch rechtlich gesicherte Zuwendungen von dritter Seite. Besonders finanzschwach sind Träger, die ohne weitere Aufstockung des Fördersatzes mangels Eigen- und/oder Fremdmitteln notwendige Investitionsmaßnahmen, insbesondere Brandschutzmaßnahmen, nicht durchführen könnten. Keine finanzschwachen Träger von Schullandheimen sind Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und Vereinigungen, die von diesen getragen werden.
  - Fassung ab 1. Januar 2025:  
Die Zuwendung beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, in besonders begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei finanzschwachen Trägern, bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Finanzschwache Träger sind solche, die nicht über Vermögen oder Einnahmen verfügen, die in einem angemessenen Umfang für den Förderzweck eingesetzt werden können. Als Einnahmen gelten in diesem Zusammenhang auch rechtlich gesicherte Zuwendungen von dritter Seite. Keine finanzschwachen Träger von Schullandheimen sind Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und Vereinigungen, die von diesen getragen werden.
  - Das StMAS geht bei der Bewilligung davon aus, dass ein Antragsteller die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, wie z.B. Bau- und Betriebsgenehmigungen, Unfall- Brand-

und Arbeitsschutzbestimmungen, Hygienevorschriften, insbesondere HACCP, Qualifikation des Personals etc. in Bezug auf den Betrieb eines Schullandheims einhält.

- Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben werden folgende Regelungen getroffen:
  - Die grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben sind der Anlage dieses Schreibens zu entnehmen.
  - Ersatzbeschaffungen sind nur zuwendungsfähig, wenn sie nicht aus dem laufenden Betrieb erwirtschaftet werden können.
  - Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur bis zu den für einen vergleichbaren Neubau zuwendungsfähigen Ausgaben förderfähig.
  - Bei Neubauten, Generalsanierungen und Modernisierungsmaßnahmen ist das Gesamtenergiekonzept zuwendungsfähig.
  - Bei Verbesserung des schadstoffbelasteten Raumklimas, wie Austausch gesundheitsschädlicher Baustoffe und –materialien, sind die Schadstoffmessung und die Schadstoffbewertung zuwendungsfähig.
  - Bei Neubauten und Generalsanierungen ist zur Erzielung nachhaltiger und zukunftsfähiger Planungskonzepte in Einzelfällen ein Gutachterwettbewerb förderfähig.
  - Beim Gebäudeerwerb einschließlich Umbaumaßnahmen werden Zuwendungen nur bis zur Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, die bei einem Neubau als zuwendungsfähig anerkannt werden könnten.
  - Als anteilige zuwendungsfähige Ausgaben des Gebäudeerwerbs können höchstens die Ausgaben berücksichtigt werden, die der zuständige Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Einzelfall als Verkehrswert feststellt.
  - Die Ausgaben für den Grunderwerb sind nicht förderfähig.
  - Freiwillige Arbeits- und Sachleistungen gehören als Eigenleistungen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Wert freiwilliger Arbeitsleistungen kann bis zur Höhe der jeweils vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und

Forsten bekannt gegebenen Höchstsätze für die „Vergütung von Eigenleistungen der Teilnehmenden in der Flurbereinigung“ (einsehbar unter [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\\_7815\\_L\\_333>true](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_7815_L_333>true)) anerkannt werden. Sie sind im Finanzierungsplan auszuweisen.

- Freiwillige Arbeitsleistungen können nur dann anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass entweder die angegebene Zahl der Arbeitsstunden zur gesetzlichen Unfallversicherung, z.B. bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), angemeldet worden ist oder dass Beitrags- bzw. Versicherungsfreiheit besteht. Eine entsprechende Erklärung des Zuwendungsempfängers ist vorzulegen.

Geld- und Sachspenden werden als Eigenmittel anerkannt. Dies gilt nicht für Geldleistungen, die von Dritten aus Rechtsgründen erbracht werden, oder für von Auftragnehmern nachträglich, ggf. auch in Form von Spenden gewährte Preisnachlässe.

Sachleistungen und Sachspenden können bis zur Höhe von 80 % der angemessenen Unternehmerpreise anerkannt werden.

- Kommunale Regiearbeiten sowie Planungsleistungen kommunaler Ämter, kirchlicher Stellen und vergleichbarer Einrichtungen werden nicht gefördert.
- Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

### **Förderverfahren:**

- Das Bayerische Schullandheimwerk e.V. (BSHW) übersendet bis spätestens 28. Februar jeden Kalenderjahres eine Übersicht, aus der die beabsichtigten Maßnahmen inkl. kurzer Maßnahmenbeschreibung und der Zuschussbedarf für das jeweilige Haushaltsjahr hervorgehen.
- Aufgrund der o.g. Übersicht und etwaiger beim StMAS direkt eingegangener Bedarfsmeldungen von Trägern von Schullandheimen in Bayern, die nicht im BSHW organisiert sind, aber der Auffassung sind die Fördervoraussetzungen zu erfüllen, entscheidet das StMAS, welche Förderanträge in welchem Umfang bedient werden sollen.

Das StMAS teilt dem BSHW und ggfs. den Trägern von Schullandheimen in Bayern, die nicht im BSHW organisiert sind, schriftlich, getrennt für die jeweiligen Bereiche, mit, welche Förderanträge bedient werden können.

- Anträge von Regionalvereinen des BSHW bzw. von Mitgliedern der Regionalvereine werden unter Verwendung des gültigen Antragsvordrucks über das BSHW beim StMAS eingereicht. Anträgen, bei denen die beantragte Zuwendung unter einer Million Euro liegt, sind die nach Nrn. 4.2 bis 4.4 der Anlage 4a zu Art. 44 BayHO erforderlichen technischen Antragsunterlagen beizufügen.
- Bei Zuwendungsanträgen für Maßnahmen, von denen der pädagogische Bereich eines Schullandheims berührt ist, wird vom StMAS eine Stellungnahme des StMUK eingeholt. Diese Anträge sollen nach Möglichkeit vom BSHW gesammelt beim StMAS eingereicht werden.
- Dem Zuwendungsantrag ist gemäß Nr. 3.2.3 der VV zu Art. 44 BayHO eine Erklärung beizufügen, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben und ggf. mit welchem Anteil zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.
- Bei Anträgen, bei denen die beantragte Zuwendung weniger als eine Million Euro beträgt, wird grundsätzlich gem. Nr. 6.1 Satz 2 der VV zu Art. 44 BayHO auf eine baufachliche Stellungnahme verzichtet.
- Zuwendungsbescheide für Projekte, bei denen keine baufachliche Prüfung der Antragsunterlagen erforderlich ist, d.h. bei Projekten mit einer Zuwendung unter einer Million Euro, werden derzeit weiterhin durch das StMAS erteilt.
- In Fällen, bei denen die beantragte Zuwendung über eine Million Euro beträgt, wird das komplette Förderverfahren an eine staatliche Stelle, i.d.R. die zuständige Regierung, delegiert, die eine baufachliche Prüfung durchführen kann.

Das BSHW wird gebeten, die vom BSHW vertretenen Träger von Schullandheimen in geeigneter Weise zeitnah über die geänderten Fördergrundlagen zu informieren.

Zudem bitten wir das BSHW, aufgrund der vielen vom Bayerischen Obersten Rechnungshof bei seinen Prüfungen festgestellten Vergabeverstöße, die in ihm vertretenen Träger

von Schullandheimen auf die Einhaltung der einschlägigen Vergabevorschriften hinzuweisen.

Das AMS vom 17. Dezember 2019, Az II6/6522.05-2734, wird mit Ablauf des 3. Oktober 2024 durch vorliegendes AMS ersetzt.

Dieses Schreiben wird demnächst auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales veröffentlicht.

Die vorstehenden Regelungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Peter Nitschke  
Ltd. Ministerialrat